presserat

Parteimitglieder als “Irre” bezeichnet

Zitat verletzt nicht die Würde psychisch kranker Menschen

“Zehn Prozent Irre” überschreibt ein Nachrichtenmagazin einen Bericht über den Zusammenschluss von PDS und WASG. Im Text ist die folgende Passage enthalten: “Viele in der Parteispitze erinnern sich angesichts der Chaosbilder an Gysis Hinweis, dass jede Partei fünf bis zehn Prozent Irre habe. Sie dürfen, lautete seine Mahnung, nur nicht das Sagen bekommen”. Ein Leser des Magazins ist der Meinung, dass durch die Überschrift Menschen mit psychischen Krankheiten diskriminiert würden. Selbst wenn es ein korrektes Zitat von Gregor Gysi sei, das im Text wiedergegeben wurde, hätte es nicht als Überschrift benutzt werden dürfen. Es sei nicht ersichtlich, was der Inhalt des Artikels mit Menschen zu tun habe, die von einer psychischen Erkrankung betroffen seien. Der Mann wendet sich an den Deutschen Presserat. (2005)

Der Presserat musste abwägen, ob der Begriff “Irre” in der Überschrift eine Diskriminierung von psychisch kranken Menschen ist oder ob dieser Begriff in der Umgangssprache auch anders verstanden wird. Da es sich um ein Zitat handelt, kann die Beschwerdekammer keinen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex erkennen. Dass das Zitat in der Überschrift auftaucht, ist ebenfalls nicht zu monieren. Die vom Beschwerdeführer gewählte Erklärung für “Irre”, hier sollten Störenfriede, Unruhestifter und Quertreiber beschrieben werden, ist vermutlich auch die Intention, die Gregor Gysi bei seinem Ausspruch im Auge hatte. Dass ein Parteivorsitzender genau diese - in seinen Augen tatsächlichen Störenfriede – umgangssprachlich “Irre” nennt, kann man ihm nicht vorwerfen. Es spiegelt lediglich seine Sichtweise wieder. Selbstverständlich haben psychisch Kranke einen Anspruch auf Respekt und Menschenwürde. In dem Beitrag ist jedoch kein Hinweis darauf zu finden, dass dieser Respekt Kranken verweigert wird, da es hier eben nicht um kranke Menschen geht. In dem Artikel geht es lediglich um den Ausspruch eines Politikers, der abweichende Meinung und abweichendes Handeln als “irre” bezeichnet. Dies muss man, ohne Wertung des Ausspruchs, einem Politiker auch zubilligen. Einen Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrung der Menschenwürde) kann der Presserat hier nicht erkennen. Insgesamt liegt kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass die Beschwerde für unbegründet erklärt wird. (BK2-306/05)

Aktenzeichen:BK2-306/05
Veröffentlicht am: 01.01.2005
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet